IMT Nuremberg Archives

H – 5226

International Court of Justice

H-5226

12. Anton Schueller (Political Leaders)

Exhibit No. 2

Anton Schueller

H5226-0002

H5226-0003

14 Juni - US - 1 Seefried I Grube

Amtliche Niederschrift der Zeugenaussagen ueber angeklagte Organisationen vor der vom Internationalen Militaergerichtshof am 13. Maerz 1946 gemaess Paragraph 4 ernannten Kommission.

Freitag, den 14. Juni 1946 15.30 - 16.15

Beauftragte: George R. Taylor

Organisation: Politische Leiter.

(Der Zeuge Anton Schueller wird hereingefuehrt.)

Vorsitzender: Wollen Sie aufstehen und Ihre rechte Hand erheben. Wie heissen Sie

Zeuge: Schueller.

Vorsitzender: Wollen Sie folgende Worte wiederholen:

"Ich schwoere bei Gott, dem Allmaechtigen und dem Allwissenden, dass ich die volle Wahrheit sagen werde, dass ich nichts zurueckhalten und nichts hinzufuegen werde."

(Der Zeuge spricht den Eid nach.)

Sie koennen sich setzen.

Wollen Sie sagen, Herr Doktor, ueber welchen Gegenstand Sie diesen Zeugen vernehmen wollen ?

Dr. Link: Mit der Vernehmung des Kreisamtsleiters der NSV, der Nationalsozialistischen Volkswohlfahrt, Anton Schueller will ich beweisen, dass1. die Amtsleiter NSV in den Staeben der Hoheitstraeger keine politischen Fuehrungsaufgaben hatten, vielmehr 2. fachliche Berater der Hoheitstraeger auf dem Gebiete der Volkswohlfahrt sein sollten und waren; 3. ihre Arbeit als sogenannten Stabsoffiziere der Hoheitstraeger sich deckte mit dem Aufgabenberich der Organisation Nationalsozialistische Volkswohlfahrt, e.V. - eingetragener Verein -, nicht nur in den Staeben der Kreisleiter, sondern in den Staeben der Hoheitstraeger, also auch der anderen Gauleiter und Kreisleiter, und dass 4. dieser Aufgabenberich ohne rassische, konfessionelle, voelkische und parteimaessige Gesichtpunkte sich auf alle in Deutschland lebenden Personen bezog. - Danke.

Vorsitzender: Sie koennen fortfahren, den Zeugen zu befragen.

Verhoer des Rechtsanwaltes Dr. Link.

F: Herr Zeuge, wann und wo wurden Sie geboren ?

A: A, 16. Februar 1892 in Metz.

F: Wann sind Sie in die NSDAP und in etwaige Gliederungen oder Verbaende eingetreten?

H5226-0004

14 Juni - US - 2 Seefried

A: Am 1. Juni 1930 wurde ich Mitglied der NSDAP. 1933 trat ich der NSV bei und ebenfalls nach der Machtuebernahme wurde ich Mitglied der DAF. Anderen Organisationen gehoerte ich nicht an.

Col. Griffith Jones: Wann wurden Sie Mitglied der Arbeitsfront ?

Zeuge: 1933 oder 1934; nach der Machtuebernahme.

Dr. Link: F: Wie kamen Sie zur NSDAP ?

A: Ich war bis dahin politisch voellig uninteressiert gewesen. Ich befand mich auch nie in einer wirtschaftlichen Not. Ich sah lediglich die Not des deutschen Volkes und die Unmoeglichkeit des damaligen parlamentarischen Systems, und das war Veranlassung fuer mich, der Partei beizutreten, weil die Partei in ihrem Programm erwaehnte, diese Not bannen zu wollen.

F: Sie sind also nicht durch irgendeinen Zwang oder irgendeinen Einfluss von dritter Seite beigetreten ?

A: Ich war von niemandem beeinflusst und bin voellig freiwillig der Partei beigetreten.

F: Wann wurden Sie Mitarbeiter in der NSV ?

A: Am 5. August 1938.

F: Waren Sie von da an bis zum Zusammenbruch Mitarbeiter ?

A: Mit einer Unterbrechung, als ich einmal auf mein Betreiben hin ausschied. Sonst war ich bis zum Schluss dabei. Ich war 1½ Jahre suspendiert, und zwar vom 30. September 1941 bis 31. Dezember 1942.

F: Sie sind also Parteimitglied seit 1930 gewesen und erst acht Jahre spaeter Mitarbeiter der NSV geworden ? Wie kommt das, haben Sie sich in diesen acht Jahren in der NSDAP oder sonstwo irgendwie betaetigt ?

A: Nein, ich hatte weder eine Voraussetzung zu irgendeiner Betaetigung - der soziale Aufstieg war erst 1933 erkennbar im deutschen Volk, und der veranlasste mich nicht abseits zu stehen und mich 1938 in die NSVOOrganisation einzuschalten, ohne jede finanzielle Beabsichtigung, denn ich hatte 1938, als ich diesen Schritt tat, bereits seit 10 Jahren eine gehobene Stellung in der Industrie inne, und dieser Wechsel bedeutete fuer mich allein einen Verlust von 3 000.-- Rm festem Einkommen, ohne andere Sachen. Ich moechte mit diesem Hinweis nur andeuten, dass es nur rein ideelle Beweggruende gewesen sind und sein koennen, die mich zur Mitarbeit in der NSV veranlassten.

F: Wo und in welcher Eigenschaft waren Sie fuer die NSV taetig ?

H5226-0005

14 Juni - US - 3 Seefried

A: Ich hatte folgende Aemter inne: Vom 5. August 1938 bis 22. Mai 1940 war ich im Kreis Daun-Wittlich, Mosel-Distrikt, als Kreisamtsleiter NSV taetig. Dann uebernahm ich am 23. Mai und zwar bis 30. Dezember 1941, den Kreis Neuwied im Rheinland, schied dann aus der Arbeit aus und trat wieder in die Arbeit ein am 1. Januar 1943 bis 30. August 1944 in Grevenmacher, Luxemburg und vom 1. bis 27. September 1944 hatte ich einen Sonderauftrag: Rueckfuehrung der Bevoelkerung aus den Westwall-Distrikten. Am 1. Oktober 1945 erhielt ich einen Sonderauftrag vom Bevollmaechtigten fuer den Gau Moselland, mich der Mosel-Fluechtlinge anzunehmen. In allen drei Distrikten war ich Kreisamtsleiter der NSDAP.

F: Ich entnehme aus der Beantwortung meiner Fragen, dass Sie in drei Kreisen NSV-Kreisamtsleiter waren. Koennen Sie nun das, was Sie berichten werden ueber die Organisationen und den Aufgabenbereich der NSV-Dienststelle auch als im Grundsaetzlichen, allgemein guelitg, betrachten und erklaeren fuer andere Kreise und auch Gaue?

A: Ja, ich kann soweit es das Wesentliche und Grundsaetzlichd in der NSV-Arbeit betrifft, auch mit Bezug auf andere Kreise sprechen, denn ich habe oft Gelegenheit gehabt, mit den Kameraden anderer Kreise, auch Frauen, darueber zu sprechen.

F: Koennen Sie sagen, wann und in welcher Form die NS-Volkswohlfahrt gegruendet wurde ?

A: Im Jahre 1933, und zwar als eingetragener Verein, eine Gesellschaftsform, die sie auch bis zum Schluss beibehalten hat.

F: Und was bedeutet diese Rechtsform ?

A: Sie bedeutet fuer die Mitarbeiter, dass diese ausschliesslich Angestellte der NSV, eingetragener Verein, waren und nicht Angestellte der NSDAP. Die Anstellung erfolgte auf der Grundlage eines privaten Dienstvertrages, in dem ausdruecklich festgelegt war, dass die Einstellung auf der Grundsage des Buergerlichen Gesetzbuches erfolgte. Es handelte sich dabei im besonderen um fachliche Mitarbeiter, die au grund eines vorangegangenen Studiums als Sozialarbeiter, als Jugendhelfer usw. Abteilungsleiter in meiner Dienststelle waren und mir als Dienstellenleiter allein gegenueber verantwortlich waren.

F: Sie waren also Dienststellenleiter ?

A: Ja, ich war Leiter der Kreiswaltung NSV. Das ist die NSV-Kreisdienststelle.

F: Diese Waltungen, diese Orts- oder Kreiswaltung, das waren also die Dienststellen des Vereines NS-Volkswohlfahrt ?

A: Ortswaltung, Kreiswaltung, ja. 1006

H5226-0006

F: Und wie kommen Sie als NSV-Beamter nun in den Stab des Kreisleiters und nicht der Partei ?

A: Das kommt daher, weil der Leiter der Kreiswaltung gleichzeitig das Amt Kreisamtsleitung in der Kreisleitung innehatte. Das bezog sich auf die Ortsgruppen usw auch.

F: Muss man dann also von zwei verschiedenen Dienststellen der NSV sprechen ?

A: Nein, das waere grundfalsch, denn es gab nur eine Dienststelle; das war die der NSB-Kreiswaltung oder -Ortswaltung. Der Leiter dieser Waltungen war dem Hoheitstraeger als fachlicher Berater beigegeben und als solcher Berater gehoerte er gewissermassen in den erweiterten Kreisstab des Kreisleiters.

F: Wie sahen diese Kreisamts- oder Gauamtsstellen der NSV aus ? Wie sah dieses Kreisamt aufbaumaessig aus ?

A: Das Kreisamt fuer NSV hatte weder eigene Dienststellen noch eigenen Stab noch eigene Organisation, sondern war nur verkoerpert durch die Person des Leiter der Kreiswaltung.

F: Sie haben in der vorletzten Frage-Beantwortung davon gesprochen, dass Sie als Kreisamtsleiter NSV zum erweiterten Kreisstab gehoerten, zum erweiterten Stab des Kreisleiters. Was verstehen Sie unter erweitertem Kreisstab ?

A: Unter erweitertem Kreisstab verstehe ich die Amtstraeger, die nicht mit politischen Funktionen und die nicht mit politischen Fuehrungsaufgaben beauftragt waren wie etwa der Propagandaleiter, Schulungsleiter usw. und die lediglich zum Kreistag gehoerten, weil sie Kreisleiter und Hoheitstraeger fachlich beraten sollten.

Vorsitzender: Wir lassen eine Unterbrechung von 10 Minuten eintreten.

(Es tritt eine Pause ein von 16.05 bis 16.15 Uhr.)

Vorsitzender: Herr Dr. Link, wollen Sie bitte fortfahren.

Durch Dr. Link:

F: Sie waren doch auch in der Eigenschaft als sogenannter fachlicher Kreisamtsleiter dem Kreisleiter unterworfen ? Sie unterstanden doch dem Kreisleiter ?

A: Jawohl, aber nur disziplinar. Meine fachlichen Anweisungen erhielt ich ausnahmslos von der vorgesetzten fachlichen Dienststelle des Vereins NSV, der Gauwaltung.

F: Also sowohl in Ihrer Eigenschaft als Kreiswalter, das ist also der Leiter der

H5226-0007

Dienststelle der NSV und als Kreisamtsleiter erhielten Sie die Weisungen ausschliesslich von der NSV ?

A: Jawohl, ausschliesslich.

F: Wurden Sie zu den regelmaessigen Besprechungen des Kreisleiters herangezogen ?

A: Man muss hier vielleicht unterscheiden zwischen den Besprechungen des Kreisleiters mit seinem engeren Mitarbeiterstab und den in unregelmaessigen Zeitabstaenden, vielleicht von mehreren Monaten, stattfinden Besprechungen, zu denen ich als fachlicher Berater zugezogen wurde.

F: Sie unterschaiden also zwischen Stabsbesprechungen mit engeren Stabsoffiziere; und allgemeinen Besprechungen. Waren diese allgemeinen Besprechungen nun diejenigen gewesen, zu denen auch die SA-Fuehrer und die Spitzen der Regierungsbehoerden anwesend waren ?

A: Ja.

F: Was wurde dort besprochen, bei diesen allgemeinen Besprechungen ?

A: Allgemeine Tagesfragen, die das Kreisinteresse betrafen.

F: Waren diese Besprechungen geheim ?

A: Nein, nie. Es wurde sogar zu diesen Besprechungen die gesamte Presse eingeladen und am naechsten oder uebernaechsten Tag war der wesentliche Inhalt dieser Besprechungen in der Tagespresse nachzulesen.

F: Haben Sie die Zeitschrift "Der Hoheitstraeger" erhalten ?

A: Nein.

F: Mussten Sie den Kreisleiter des oefteren Bericht erstatten ueber die Aufgabenerledigung Ihres NSV-Amtes ?

A: Anfaenglich war ein solcher Bericht wohl allmonatlich zu erstatten. Spaeter wurde er nicht mehr in dieser Reihenfolge ausgefuehrt und am Schluss ueberhaupt nicht mehr. Es kam vor, dass ich meinen Kreisleiter oft 4 - 6 Wochen nicht gesehen habe. Erst zum Schluss, als die NSV im Notdienst zur Hilfeleistung ueber die Bevoelkerung bei Luftangriffen staerker wieder eingesetzt wurde, fanden auch Sonderbesprechungen statt.

F: Nach dem, was Sie ueber diese fachliche Stellung als Kreisamtsleiter gesagt haben, wundere ich mich darueber, dass Sie Politischer Leiter genannt wurden.

A: Ich habe auch nie den Eindruck gehabt, im Sinne des Wortes Politischer Leiter zu sein, weil ich ja keine politische Fuehrungsaufgabe hatte und auf meinen Aufgabenkreis zugeschnitten, passt diese Besprechung nicht.

H5226-0008

F: Wenn Sie nun sagen, dass Sie einerseits dem Kreisleiter disziplinaer unterstanden unddass Sie andererseits bei der Durchfuehrung Ihrer Aufgaben ihre fachlichen Weisungen, die Sie nicht durch den Kreis- oder Gauleiter, sondern udrch Ihre NSV-Dienststelle erhalten haben, zu beachten hatten, ist das nicht die Quelle gewesen fuer Differenzen mit dem Kreisleiter ?

A: Doch recht haeufig, und zwar dann, wenn der Kreiswalter der NSV den Wuenschen des Kreisleitersnnicht entsprechen konnte, weil sie seinen Weisungen, die er von seiner fachlichen vorgesetzten Stelle bekam, widersprachen. In meinem besonderen Fall war eine solche Differenz dafuer sogar der Anlass gewesen, dass ich im Herbst 1941 auf mein Betreiben hin aus der hauptamtlichen Arbeit ausgeschieden bin, bis ich dann spaeter im Jahre 1943 wieder zurueckgeholt wurde.

Dr. Link: Eine kleine Korrektur: Wenn Sie gerade gesagt haben, Kreiswalter, meine Sie wahrscheinlich Kreisamtsleiter der NSV.

A: Ja.

F: Also Differenzen fanden statt, wenn der Kreisamtsleiter der NSV nicht willens war, den Befehlen des Kreisleiters der Partei nachzukommen.

A: Jawohl.

F: Wenn nun schon der Kreiswalter der NSV sich auch als Kreisamtsleiter an seinen fachlichen Aufgabenkreis hielt und halten musste, wie war es mit der politischen Beurteilung, die durfte er doch nicht ausser Acht lassen ?

A: Das konnte er nicht nur, er musste sogar die politische Beurteilung ausser Acht lassen, denn allen fachlichen Mitarbeitern war es strengstens untersagt, sich in dieses Aufgabengebiet einzuschalten.

F: Ich will hier nicht im einzelnen auf das Aufgabengebiet der NSV eingehen, weil es bekannt ist und weil die NSV als solche nicht angeklagt ist. Wenn Sie aber sagen, Sie haben auch als Kreisamtsleiter, als sog. Stabsoffizier des Kreisleiters nur die Wohlfahrtsaufgaben der NSV durchgefuehrt, dann muss ich dazu einige Fragen stellen.

Gab es nicht irgendwelche Richtlinien, denen zufolge Sie die Betreuung gewissen politischen Einfluessen oder aehnlichen Gesichtspunkten zu unterwerfen hatten ?

A: Es war ausdruecklich vorgeschrieben, dass alle Betreuungsmassnahmen unabhaengig von jeder politischen oder konfessionellen Einstellung durchzufuehren waren. Alle Massnahmen, sowohl als alle Einrichtungen der NSV sollten und mussten ohne Beruecksichtigung der fruheren oder jetzigen Einstellungen, konfessionellen oder

H5226-0009

sonstigen Erwaegungen allen Volksgenossen mit Ausnahme der erkannt asozialen Elemente ohne Unterschied zur Verfuegung stehen.

F: Und wie war es mit rassischen Erwaegungen ?

A: Anfaenglich wurden im Rahmen des WHW auch die Angehoerigen von Mischehen und ganz besonders auch die Familien der juedischen Weltkreigsteilnehmer betreut, bis dann auf Initiative des Hauptamtes eine Einrichtung geschaffen wurde, die unter juedischer Leitung stand, die die Juden selbst betreute.

F: Waren in den Richtlinien auch Anordnungen ueber die Behandlung evtl. Ausschluss der Auslaender von den Betreuungsmassnahmen enthalten ?

A: Ja, es bestanden Richtlinien, die besagten aber ausdruecklich, dass alle in Deutschland wohnenden Auslaender ebenfalls im Rahmen der NSV betreut werden muessen, darunter waren auch die Auslaender einbegriffen, mit deren Staaten Deutschland im Kriege stand. Auch bei Betreuungsmassnahmen, die nach Luftangriffen angeordnet waren und die sehr umfangreich waren, wurde der Personenkreis der Auslaender in keiner Weise ausgeschlossen. Auch zum Beispiel die Zivilarbeiter und Kriegsgefangenen, die zu Aufraeumungsarbeiten eingesetzt wurden, erhielten genau die gleiche Einsatzverpflegung und die Sonderzuteilungen, die aus diesem Anlasse an die deutsche Bevoelkerung erteilt wurden.

F: Und wie stand es nun mit den Angehoerigen der politischen oder sonstwie Inhaftierten ?

A: Wenn eine solche Festnahme erfolgte, bekam die NSV-Kreiswaltung eine ganz kurze Mitteilung, in der diese unterrichtet wurde, dass der so und so verhaftet wurde und die Familie des Verhafteten sofort in umfassende Betreuung zu nehmen ist, damit keine Not in der Familie entsteht.

F: Haben Sie es nicht als Gegensatz empfunden, wenn man einerseits verhaftet und andererseits betreut hat ?

A: Nein, denn wir NSV-Mitarbeiter waren ja dazu erzogen, waren uns bewusst, auch in dieser Beziehung immer nur sozialen Grundsaetzen zu folgen.

F: Sie haben vor 2 Minuten gesagt, dass die NSV-Kreisamtsleiter bei verhafteten Personen jeweils eine Meldung bekommen haben. Sie muessten also eigentlich einen besonders guten Ueberblick ueber den Umfang der Verhaftungen besonders auch der Einlieferungen in die KZ gehabt haben ?

A: Nein. Die Mitteilungen waren ja nur 2 - 3 Zeilen gewesen und besagten nur: Der so und so ist heute in Haft genommen worden. Die Familie ist zu betreuen. Es

H5226-0010

wusste also nicht, aus welchem Grunde er in Haft genommen wurde. Das war ja auch fuer die NSV nicht von Belang. Ich selbst kannte dem Namen nach nur 3 KZ, ohne ueber die dortigen Verhaeltnisse unterrichtet zu sein.

F: Bestanden nicht Gegensaetze zwischen Dienststellen der NSV und krichlichen Einrichtungen ? Wurden etwa bei der Gruendugn der NSV andere caritative Einrichtungen auvgeloest oder gehemmt ?

A: Nein, in keinem Fall. Ich entsinne mich z.B. ganz genau, dass die in meinem Kreis liegenden Kloester alljaehrlich viele hundert Zentner Speisekartoffeln erhielten, die aus dem WHW stammten.

F: Bestanden zwischen der NSV und der Geistlichkeit Schwierigkeiten bezueglich der Durchfuehrung der Betreuungsmassnahmen ?

A: Nein. Es bestand Weisung fuer die NSV, dass irgendwelche Eingriffe oder Uebergriffe auf kirchlichem Gebiet verboten waren und da, wo ich in der Durchfuehrung meiner Aufgaben mit diesem Personenkreis in Beruehrung kam, habe ich immer einen recht guten Konyakt gefunden und wir haben ueber die Notwendigkeiten miteinander abgestimmt. Es waren ja auch eine betraechtliche Anzahl Geistlicher beider Konfessionen Mitglieder der NSV, sowohl in beschraenkter Zahl auch Mitarbeiter der NSV. Ich entsinne mich hier eines Falles, dass seitens der NSV ein krichlicher Kindergarten uebernommen werden sollte, und in der ablehnenden Stellungnahme des Kirchenvorstandes war als Mitunterzeichneter der Ortsgruppenleiter angefuehrt. Es ergab sich hier also, dass der Hoheitstraeger der Partei sich gegen die Belange der NSV aussprach. Es blieb dann der Kindergarten unter kirchlicher Leitung. Der Ortsgruppenleiter blieb in seinen Aemtern, als Hoheitstraeger der Partei und Kirchenvorstand.

Dr. Link: Ich fuerchte, die Protokollfuehrerin der deutschen Uebertragung kann nicht mit. Hauptsaechlich bei dem letzten Beispiel.

F: Es ist bekannt, Herr Zeuge, dass die NSV auch mit der Versorgung der Bevoelkerung mit sogenannten Volksgasmasken befasst war ? Gehoerte das auch zu den Wohlfahrtsaufgaben ?

A: Aber unbedingt, denn es war ja schliesslich eine Schutzmassnahme fuer die Bevoelkerung. Und schin aus praktischen Erwaegungen heraus hat man diese Aufgabe der NSV uebertragen. Denn die Beschaffung der Volksgasmaske war keine gesetzliche Vorschrift, sojdern nur freiwillig, und die Abgabe erfolgte je nach der sozialen Einstellung von der kostenlosen Abgabe bis zum vollen Preis. Denn hier hatte ja

H5226-0011

die NSV die beste Uebersicht aufgrund ihrer bisherigen Taetigkeit.

F: Es wird behauptet, dass mit Mitteln der NSV die Ruestung, also der Krieg, finanziert wurde. Wissen Sie etwas daruber ?

A: Ja. Auch hier kann ich nur sagen, dass gerade in der NSV eine so strenge und ausgekluegelte Finanzdienstvorschrift bestand, dass ich jedenfalls im Ort, Kreis und Gau eine Verwendung von NSV-Geldern fuer militaerische Zwecke fuer vollkommen unmoeglich halte. Fuer m eine Kreise kann ich noch dazu sagen, dass sie in der Hau sache "Zuschuss-Kreise" waren. Sie mussten Gelder aufbringen, um den Haushaltsplan auszugleichen. Auch kann ich hierzu noch sagen, dass Vorschrift bestand, die verbot NSV-Gelder an andere Stellen oder Organisationen zu leiten.

F: Sie meinen, dass keine Dienstvorschrift bestand, Gelder an andere Organisationen zu nicht sozialen Wohlfahrtsmassnahmen zu uebergeben ?

A: Nur an meine vorgesetzte Dienststelle.

F: Sie sagten gerade, Herr Zeuge, dass die Finanzierungsvorschrift oder Finanzierungsdienstvorschrift, ich glaube, so sagten Sie, besonders ausgekluegelt war. Koe nen Sie das durch ein Beispiel erlaeutern ?

A: Es ist natuerlich schwer,im Augenblick so ein Beispiel aus dem Boden zu stampfen. Alle Ein- der Ausgaben mussten ja mit einer numerierten Quittung belegt werde Ich entsi ne mich z.B., dass mir ein Volksgenosse einmal in einem Restaurant eine Geldspende von 50.- Mark fuer das WHW geben wollte. Ich konnte das Geld nicht annehmen, weil ich keinen Nummernblock bei mir hatte. Ich muste den betreffenden Geber bitten, am naechsten Tag in meiner Dienststelle diese Spende zu uebergeben.

Dr. Link: Herr Vorsitzender. Ich bin am Ende meiner Fragenstellung, halte es aber fuer richtig, bei der Schwierigkeit der Materie in der Organisation, die Aussage in der Form einer Schlussfrage zusammenzufassen, wie das Oberst Neave schon einmal fe wuenschenswert erwaehnte.

F: Herr Zeuge, wenn ich Ihre Aussage recht verstanden habe, dann sagten Sie

1.) Die NS Volkswohlfahrt, die ihre Betreuungsarbeit ohne Beruecksichtigung politischer, konfessioneller oder sonstiger Erwaegungen durfuehrte und allen im Deutschland Wohnenden zugute kommen liess. Ist das richtig ?

A; Ja.

F: 2.) Die Organe der NSV arbeiten auf allen Ebenen als selbstaendige fachlicher ueber- und untergeordnete Dienststellen. Ist das richtig ?

A: Ja.

H5226-0012

F: 3.) Eine organisatorische Verbindung zwischen der NSV und der NSDAP bestand insoweit, dass die Dienststellenleiter der NSV auf den verschiedenen Ebenen in ihrer Person als fachliche Berater den zustaendigen Hoheitstraegern zur Seite standen. Ist das auch richtig ?

A: Ja.

F: 4.) Dass aber auch diese sogenannten Stabsoffiziere der Kreisleiter usw. keine politischen Fuehrungsaufgaben hatten, sondern ausschliesslich den fachlichen, ihnen von der vorgesetzten NSV-Dienststelle zugehenden Weisungen unterworfen waren und dass sie deshalb mitunter geradezu im Gegensatz zu ihren Hoheitstraegern standen. Ist das auch richtig ?

A: Ja.

F: Und 5. und letztens, dass mithin die Amtsleiter in der NSV in den Staeben der Hoheitstraeger, wenn sie schon den Namen Politischer Leiter fuehrten, wegen ihren rein fachlichen Arbeitsgebieten nicht mit den Hoheitstraegern und den sonstigen mit politischen Aufgaben betrauten Amtsleitern auf eine Stufe gestellt werden koennen ? Ist schliesslich auch dieses richtig ?

A: Ja, das war immer meine Auffassung.

Vorsitzender: Es ist 3 Minuten vor 5. Wollen wir uns nicht vertagen ?

(Die Sitzung vertagt sich bis 17. 6. um 10.00 Uhr.)

Das Vorstehende ist eine wahre und richtige Niederschrift der Aussagen vom 14. Juni 1946.

Unterschrieben: Therese Brander
Gerichtsstenograph

Beglaubigt: George R. Taylor
Beauftragter

H5226-0013

Amtliche Niederschrift der Zeugenaussagen ueber angeklagte Organisationen vor dem Internationalen Militaergerichtshof, am 13. Maerz 1946, gemaess Paragraph 4, ernannten Kommission.

Montag, 17. Juni 1946. 10.00 -.

Commissioner (Vorsitzender) : Geo R. Taylor.

Verteidiger: Dr. Link

Zeuge: Anton S c h u e l l e r

Organisation: Korps der Politischen Leiter.

VORSITZENDER: Herr Zeuge, Sie sind sich weiter dessen bewusst, dass Sie unter Eid stehen!

ZEUGE: Jawohl.

Kreuzverhoer des Zeugen durch Col. Griffith - Jones

F: Sie haben letzthin dem Anklagevertreter gesagt, dass Sie auch ein Mitglied der Deutschen Arbeitsfront (DAF) gewesen sind.

A: Jawohl.

F: Waren Sie der Vertreter der DAF im Stabe des Kreisleiters ?

A: Nein. Ich war nur Mitglied der DAF, weil ich damals noch in der Industrie in Stellung war.

F: Sie waren im Wesentlichen fuer die DAF taetig in Ihrer Eigenschaft als NSV (Nationalsozialistische Volkswohlfahrt) Kreisamtswalter?

A: Nein, niemals.

F: Sie haben uns gesagt, dass die NSV verantwortlich fuer die Betreuung aller Auslaender gewesen ist ?

A: Alle in Deutschland befindlichen Auslaender. Darf ich vielleicht hinzufuegen, dass "Verantwortlich" nicht der gluecklich gewaehlte Ausdruck ist. Wir betreuten Auslaender, aber ich war nicht persoenlich verantwortlich, dass sie betreut wurden.

F: War es die Aufgabe der NSV, nach der Wohlfahrt aller Auslaender zu sehen?

A: Ja, wenn uns ein Fall bekannt wurde, das ist der springende Punkt. Es war genau so gut moeglich, dass ein Deutscher irgendwelcher Hilfe bedurfte.

F: Wenn Sie sagen, dass die NSV fuer alle Fremden sorgen musste, schliessen Sie dabei auch die Fremden ein, die nach Deutschland als Arbeiter gebracht wurden?

H5226-0014

A: Jawohl.

F: Hat es zu Ihrem Aufgabenkreis gehoert, den Kreisleiter aufmerksam zu machen, falls Ihnen ein besonders auffaelliger Fall von Misshandlung von Fremden bekannt wurde ?

A: Nein.

F: Ich wollte natuerlich in keiner Weise unterstellen, dass in Ihrem Kreise eine Misshandlung von Fremdarbeitern vorgefallen ist. Aber wenn das der Fall gewesen waere, waere es dann Ihre Pflicht gewesen, etwas dagegen zu unternehmen ?

A: Ich wuerde das ohne Weiteres sofort gemeldet haben.

F: Waere das dann die Pflicht eines jeden Kreisamtswalters in einem gegebenen Kreis gewesen ?

A: Es war keine vorgeschriebene Pflicht, aber ich wuerde es fuer meine moralische Pflicht gehalten haben.

F: Wenn es tatsaechlich Ihre Aufgabe gewesen waere, sich um deren Wohlfahrt zu kuemmern, waere das doch eine grundlegende Pflicht gewesen ?

A: Eine grundlegende Pflicht, unter allen Umstaenden.

COL. GRIFFITH-JONES: Herr Dr. Link, zum Zwecke der Abkuerzung des Kreuzverhoers moechte die Anklagevertretung wissen, ob Sie beabsichtigen, einen Zeugen der NSF aufzurufen.

DR. LINK: Gewiss, jawohl.

F: Waere es die Pflicht der NSV und der Kreisamtsleiter gewesen, nicht nur eine derartige Misshandlung zu melden, sondern auch irgendwelche tatsaechliche Schritte zwecks Beseitigung zu unternehmen ?

A: Vorschriften bestanden fuer einen solchen Fall nicht, weil ja Misshandlungen nicht erwartet und daher auch nicht vorgesehen waren. Wenn ich aber von einer solchen Misshandlung gehoert haette, wuerde ich mich augenblicklich eingeschaltet und die richtigen Stellen benachrichtigt haben.

F: Nun gehen wir zu etwas anderem ueber.

A: Darf ich zu diesem Fragenkomplex noch eine kurze Erklaerung abgeben ?

COL. GRIFFITH-JONES: Gewiss, wenn Sie es wuenschen.

A: Die Betreuung auf Unterkunft und Ernaehrung war ausschliesslich Sache der NSF. Die NSV trat nur dann ein, wenn sich ein sozialer Notstand ergab, wenn z.B. sich in der Familie des Fremdarbeiters ein Krankheitsfall ereignete.

F: Bitte sehen Sie sich das folgende Dokument an, D-901.

Ich bedauere, dass ich keine andere Abschrift fuer Herrn Dr. Link zu Verfuegung habe. Das Dokument stammt aus einer Serie von Berichten von Ortsgruppenleitern hinsichtlich der Kirchen und des Kircheneinflusses.

DR. LINK: Darf ich bitten mir zu sagen, ob sich das Dokument auf saemtliche Briefe bezieht, oder nur auf den ersten ?

COL. GRIFFITH-JONES: Das weiss ich noch nicht, ich werde es spaeter sagen.

DR. LINK: Ich wollte wissen, ob der Zeuge alles durch[illegible]en muss oder nur den ersten Brief.

COL. GRIFFITH-JONES: Ich sage es ihm schon. Wenn Sie mich nur weitermachen lassen wollten mit meinem Kreuzverhoer.

F: Bitte, betrachten Sie Brief Nr. 4 an die Ortsgruppe Hahn vom Ortsgruppenleiter Freitag. Der Ortsgruppenleiter schreibt am 19.2.1939 bezueglich der politischen Situation im Februar 1939:

"Auf die maennliche Jugend hat die Kirche hier keinen Einfluss, sie kommt ueberhaupt nur in soweit an sie heran, als die Eltern die Jungen in die Konfirmandenstunde schicken. Da der Pfarrer keinerlei Autoritaet besitzt, geht es dort hoch her.

Anders ist es bei den Maedchen im Alter von 10 - 14, also im Jungmaedelalter. Wie schon wiederholt berichtet, besteht immer noch eine "evangelische Jungschar" und die grosse Mehrzahl der Jugend geht dorthin. Auch eine gelegentliche Ruecksprache mit dem BDM-Untergau brachte hier keine Aenderung. Die Teilnahme von Kindern unter 10 Jahren hat die Schule unterbunden, die Teilnahme der Aelteren kann sie nicht hindern. Die Jungschar wird geleitet von der evangelischen Gemeindeschwester und tagt in den Raeumen der evangelischen Kleinkinderschulen. Ohne tatkraeftige Mitwirkung von Gemeinde und Hitlerjugend werden wir scheinbar diese Jungschar nicht los."

F: Ich moechte wissen, ob es ein Teil des Aufgabenkreises des Kreisamtsleiters der NSV war, mitzuhelfen bei der Zerstoerung von Kirchen und kirchlichen Schulen ?

A: In keiner Weise. Ich hoere, dass es sich hier um Kinder im Alter von 10 - 14 Jahren handelt. Die NSV hat an sich nur die Kindergaerten, mit Kindern im Alter bis zu 6 Jahren, im vorschulpflichtigen Alter, erfasst. Demnach hat die NSV mit Kindern ueber dieses Alter hinaus nichts mehr zu tun gehabt.

F: Ich bin hier nicht besonders am Alter der Kinder interessiert. War es die Aufgabe der NSV den Einfluss der Kirchen auf Kinder irgendwelchen Alters oder sogar auf Erwachsene zu zerstoeren ?

A: In keiner Weise.

F: Betrachten Sie nun den letzten Brief. Im vierten Absatz desselben sehen Sie die Bemerkungen des Kreisleiters bezueglich des Briefes, der soeben verlesen

H5226-0015

worden ist. Bezueglich des Falles Nr. 4, Ortsgruppe Hahn, zeigt der nachfolgende Bericht, was fuer Massnahmen unternommen worden sind. Ich brauche nicht alles zu verlesen, in der vierten Zeile heisst es:

"Es kann damit gerechnet werden, dass der NSV-Kindergarten bald ebenso viele oder noch mehr Kinder zaehlt, als die vorherige evangelische Kinderschule."

F: Ich habe Ihnen diesen Brief gezeigt und will Sie jetzt noch einmal fragen: War es ein Teil des Aufgabenkreises eines Amtsleiters der NSV, konfessionelle Kindergaerten zu schliessen und an ihre Stelle Kindergaerten der NSV zu setzen ?

A: Darf ich bei dieser Frage darauf hinweisen, dass diese keine Wiederholung einer bereits gestellten Frage ist. Ich werde das erste Mal befragt, ob das Ziel bestand, an Stelle konfessioneller Kindergaerten solche der NSV zu errichten.

Es war natuerlich das Bestreben der NSV, ueberall NSV-Kindergaerten zu errichten. Es haben zu diesem Zwecke Werbungen bei der Elternschaft stattgefunden. Ich darf hierzu erwaehnen, dass es keine Propaganda, sondern Werbungen waren. Es stand vollkommen im Ermessen der Eltern, die Kinder in den neu gegruendeten NSV-Kindergarten zu schicken, oder in den bisherigen evangelischen. Nun bestand eine behoerdliche Vorschrift, dass bei einer gewissen Kinderanzahl 1, 2, 3, 4 oder 5 Kindergaerten zugelassen sind. Ergab sich nun nach der Werbung, dass sich ungefaehr von 60 Kindern vielleicht 45 - 50 fuer den NSV-Kindergarten anmeldeten, dann erging ein entsprechender Bericht an den Landrat oder Oberbuergermeister, wer eben dafuer zustaendig war. Dann wurde der Kindergarten zugelassen mit der groessten Kinderanzahl. Die Behoerden haben dann den Kindergarten geschlossen, der die geringste Anzahl von Kindern aufwies.

F: Wir brauchen nicht weiter darauf einzugehen. Ich habe weiter keine Frage, ich moechte nur dieses Beweisstueck klarlegen. Das von mir hier unterlegte Original ist einfach eine Schreibmaschinenabschrift des Dokumentes. Es kommt vom britischen Aussenamt (Foreign Office) und mit diesem Dokument ist eine Notiz, die folgendermassen lautet. Ich will es nicht voellig verlesen, aber die Notiz besagt, dass es eine genaue und wahre Abschrift von erbeuteten deutschen Dokumenten darstellt. Ich moechte jetzt klarlegen, dass diese Notiz des britischen Aussenamtes an verschiedene Dokumente angeheftet war. Es handelt sich dabei um vollstaendig verschiedene Angelegenheiten. Diese Dokumente werden spaeter vorgelegt werden, sind aber in keiner Weise auf diese Zeugeneinvernahme

H5226-0016

H5226-0017

ausschliesslich bezueglich.

Ich gebe diese Erklaerung an Dr. Link ab, damit dieser spaeter weiss, wenn die anderen Dokumente vorgelegt werden, um was es sich handelt, wenn die Anklagevertretung darauf Bezug nimmt.

DR. LINK: Darf ich dazu fragen, ob die Anklagebehoerde jetzt beabsichtigt, wenigstens den Teil, auf den sie sich bezogen hat, in den Beweisstoff einzufuehren ?

COL. GRIFFITH-JONES: Innerhalb einer halben Stunde wird fuer Herrn Dr. Link eine Abschrift vorliegen. Dieser Teil wird D-901 benannt werden. Wenn spaeter die anderen Teile vorgelegt werden, wird sich die Anklagebehoerde auf D-901 A beziehen.

VORSITZENDER: Der Commissioner nimmt an, dass die Verteidigung keinerlei Einwendungen gegen dieses Dokument erhebt.

DR. LINK: Ich habe keine grundsaetzliche Einwendung, aber ich bitte die Entscheidung der Frage ueber eine moegliche Wiederaufnahme des Kreuzverhoeres rueckzustellen, bis ich nach einer halben Stunde im Besitze der erwaehnten Abschrift des Dokumentes bin.

VORSITZENDER: Der Antrag wird bewilligt.

COL. GRIFFITH-JONES: Der Grund, warum das Dokument in dieser Form vorgelegt wird, ist, weil die Original-Dokumente sich in Camp Ritchie, Maryland USA. befinden (irrtuemlich angegeben Camp Ritchie, Washington).

VORSITZENDER: Wuenscht noch jemand das Kreuzverhoer fortzusetzen ?

DR. LINK: Ich habe 2 oder 3 Fragen zum ersten Fragenkomplex zu stellen, den Col. Griffith-Jones angeschnitten hat.

F: Ist es richtig, dass die Betreuung der auslaendischen Zivilarbeiter und der Kriegsgefangenen grundsaetzlich Sache der DAF war ?

A: Das kann ich verbindlich nicht sagen.

F: Sie haben letzten Freitag auf meine Frage, ob in den fachlichen Richtlinien, die Sie als NSV-Beauftragter erhielten, irgendwelche Anordnungen ueber den Einschluss der auslaendischen Arbeiter in die Betreuung enthalten sind. Da haben Sie mit "nein" geantwortet. Heute sind Sie gefragt worden, ob die Betreuung der auslaendischen Arbeiter Sache der NSV war, das heisst, ob die NSV fuer die Betreuung verantwortlich war. Wenn ich Sie richtig verstanden habe, sagten Sie, die Einrichtungen und Massnahmen der NSV kaemen auch den Auslaendern

zugute, und sollten ihnen nicht vorenthalten werden. Ist das richtig ?

A: Jawohl.

F: Sagen Sie jetzt, dass die Fuersorge fuer die Auslaender zum positiven Aufgabenbereich der NSV gehoerte ? Ich meine gruendsaetzlich.

A: Nur im Rahmen der Bestimmungen, die fuer die NSV galten. Das heisst also, wenn sich z.B. in den Familien dieser auslaendischen Arbeiter Notstaende irgendwelcher Art ergaben. Ich darf vielleicht hier einen Notstand anfuehren, der einmal der Fall gewesen sein koennte: Angenommen, der auslaendische Arbeiter hatte seine Familie mitgebracht und die Frau erwartete ein Kind. Dann hat sich sowohl die DAF durch ihre Betreuerin, als auch die NSV um die Frau gekuemmert. Die DAF hatte ja wohl zuerst Kenntnis von irgendwelchen Schwierigkeiten, weil ja in jedem grossen und mittleren Betrieb eine derartige Betreuerin war. Und wenn nun die Mittel oder die erforderlichen Gebrauchsgegenstaende, Windeln usw., seitens der DAF nicht restlos zur Verfuegung gestellt wurden, dann griff automatisch die NSV ein.

DR. LINK: Es war also grundsaetzlich Sache der DAF, wenn diese mit ihren dafuer bestehenden Instanzen es fuer notwendig fand, sich mit Ihnen in Verbindung zu setzen, wenn sie selbst nicht in der Lage war, die noetige Vorsorge zu treffen.

A: Ja, in allen solchen Faellen wurde ich oder die kompetente Ortsverwaltung der NSV von der DAF unterrichtet.

F: Waren das nun Aufgaben, Herr Zeuge, die Sie nur als Kreisamtsleiter hatten oder war es eine Aufgabe, die Sie als Kreisamtswalter der NSV durchfuehrten ?

A: Ganz zweifellos als Kreiswalter der NSV. Dafuer wurde ich ja auf den Posten eines Kreiswalters der NSV eingesetzt.

F: Sie sagten frueher, wenn Sie von irgend einem Fall der Misshandlung eines Auslaenders oder einer sonstigen Person gehoert haetten, dann haetten Sie dies der zustaendigen Stelle gemeldet, nicht aus dienstlichen, sondern aus moralischen Gruenden. Wollen Sie damit sagen, dass Sie diese Meldung ebenso erstattet haetten, wie irgend ein anderer anstaendiger Parteigenosse, der von Dingen erfaehrt, die nicht richtig sind, die aber an sich nicht zu seinen dienstlichen Aufgaben gehoeren ?

A: Ganz ohne Zweifel.

H5226-0018

H5226-0019

F: Das Letztere ?

A: Jawohl, das Letztere.

DR. LINK: Ich wuerde nun bitten, Herr Vorsitzender, um Einschaltung einer kurzen Pause, bis ich pruefen kann, ob ich zu diesem zweiten Fragenkomplex Fragen zu stellen habe.

VORSITZENDER: Wieviel Zeit wird das in Anspruch nehmen ?

DR. LINK: Sir Griffith-Jones sagte mir, dass das Dokument in einer halben Stunde zu meiner Verfuegung stehen wird. 5 Minuten nach Erhalt desselben werde ich damit fertig sein.
Es wuerde mir auch genuegen, wenn mir Col. Griffith-Jones sein Dokument zur Verfuegung stellen wuerde. Der Dolmetscher koennte mir dann zeigen, um welche Stellen es sich dabei handelt.

VORSITZENDER: Wir schalten nunmehr eine Pause von 10 Minuten ein.

(Pause von 10 Minuten)

COMMISSIONER (VORS.) GEO R. TAYLOR: Hat die Verteidigung noch weitere Fragen an den Zeugen zu richten ?

DR. LINK: Nein, ich habe keine weiteren Fragen, sondern moechte bitten, eine kurze Bemerkung machen zu duerfen: Ich entnahm aus dem vorgelegten Schreiben, dass dort einige Ortsgruppen- oder Kreisleiter sich gegen die Kirche oder kirchliche Einrichtungen gestellt haben. Ich kann aber aus den Urkunden nicht entnehmen, dass sie die NSV oder irgendwelche Beauftragte derselben fuer diese anti-kirchlichen Bestrebungen eingespannt haben und deshalb habe ich an diesen, von mir zu organisatorisch-fachlichen Dingen vorgestellten Zeugen keine Frage mehr zu stellen.

VORSITZENDER: Der Zeuge kann sich zurueckziehen.

Unterschrieben: F. Reitler
Gerichtsstenograph

Beglaubigt: Geo R. Taylor
Beauftragter.